



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Christel Happach-Kasan (F.D.P.)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für ländliche Räume, Landwirtschaft,
Ernährung und Tourismus -

Aufstellung von Hegeplänen in offenen Binnengewässern

Frage 1:

In welchem Umfang wird der im Fischereigesetz des Landes Schleswig-Holstein seit 4 Jahren festgeschriebenen Hegepflicht für offene Gewässer von den zuständigen Fischereiberechtigten nachgekommen? Welche konkreten Maßnahmen der Hege sind im Rahmen der Hegepflicht durchgeführt worden, in welchem Umfang ist dies von den Landesbehörden kontrolliert worden?

Soweit die Fischereirechte in offenen Binnengewässern in den Händen der beruflichen und nicht beruflichen Fischerei liegen, haben die dort hegepflichtigen Fischereiberechtigten ihre bisher freiwillige Gewässer- und Fischhege fortgesetzt. Als konkrete Maßnahmen sind zur Hauptsache die dem Gewässertyp angepasste Regulierung des natürlichen Fischaufkommens durch Befischung und ggf. Besatz sowie die Kontrolle des Gewässerzustandes (Messung unterschiedlicher Parameter) durchgeführt worden. Eine Kontrolle dieser freiwilligen Hege erfolgt durch die Landesbehörden im Rahmen der allgemeinen Fischereiaufsicht. Das Landesfischereigesetz schreibt eine zwingende Erfüllung der Verpflichtung aus genehmigten Hegeplänen vor; genehmigte Hegepläne existieren gegenwärtig noch nicht.

Frage 2:

Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass die Durchführung von Hegemaßnahmen insbesondere dem Schutz von anadromen Fischarten (Fische, die in Flüssen laichen und im Meer leben) und katadrome Fischarten (Fische, die in Flüssen leben und im Meer laichen) dient? Wenn ja, - in welcher Weise werden Hegemaßnahmen von Fischereiberechtigten in offenen Binnengewässern aus dem Landeshaushalt gefördert?

Nein. Sie dienen der Erfüllung der Hegepflicht, die darin besteht, einen der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen, heimischen und gesunden Fischbestand aufzubauen und zu erhalten sowie die Gewässerfauna und -flora im und am Gewässer zu schonen und zu schützen.

Frage 3:

Wie viele Hegepläne sind gemäß den Bestimmungen des Fischereigesetzes von der oberen Fischereibehörde bis jetzt genehmigt worden? Für welche Gewässersysteme und Seen gibt es z.Z. nach den Bestimmungen des Gesetzes genehmigte Hegepläne? Für welche Gewässersysteme und Seen gibt es z.Z. keine nach den Bestimmungen des Gesetzes genehmigte Hegepläne?

Frage 4:

In welchem Umfang sind bis jetzt Hegepläne für Gewässer genehmigt worden, die sich im Eigentum der Stiftung Naturschutz befinden? In welchem Umfang sind Hegepläne für Gewässer, die unter Naturschutz stehen, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde genehmigt worden?

Antwort (Frage 3 und 4):

Bisher sind keine Hegepläne für schleswig-holsteinische Gewässer genehmigt worden.

Frage 5:

In welcher Weise hat die Landesregierung die Aufstellung von Hegeplänen für die Gewässersysteme wie z.B. Grabensysteme zur Entwässerung geregelt, die fischereilich nicht genutzt werden und nicht unter Naturschutz stehen?

Eine derartige Regelung ist noch nicht erlassen.

Frage 6:

Trifft es zu, dass die oberste Naturschutzbehörde die Verordnung zur Einrichtung und Abgrenzung von Fischereibezirken, die eine Voraussetzung für die Erstellung von Hegeplänen ist, bisher noch nicht erlassen hat?

Wenn ja, - warum nicht?

Wenn nein, - wie stellt sich die Situation aus Sicht der Landesregierung dar?

Nicht die oberste Naturschutzbehörde, sondern die oberste Fischereibehörde ist zuständig für den Erlass der hier erfragten Verordnung.

Es trifft zu, dass diese Verordnung noch nicht erlassen wurde, weil das Landesfischereigesetz von 1996 eine große Anzahl von Verordnungsermächtigungen enthält, die nacheinander abgearbeitet werden. Regelungen über Fischereibezirke und Einzelheiten zur Aufstellung, Abstimmung und Genehmigung der Hegepläne, die gegenwärtig unverbindlich erprobt werden, werden baldmöglichst erfolgen.

Frage 7:

Wie bewertet die Landesregierung die Praktikabilität der gesetzlichen Bestimmungen zur Einrichtung von Fischereibezirken und zur Aufstellung von Hegeplänen nach vierjährigem Umgang mit dem Gesetz?

Positiv. Obwohl nähere Durchführungsbestimmungen dazu noch nicht erlassen sind, zeigen vorbereitende Schritte (z.B. Satzungsanpassung der existierenden Fischereigenossenschaften, Informationsgespräche, freiwillige, probeweise Erstellung von Hegeplänen für die unterschiedlichen Gewässertypen), trotz anfänglicher Ablehnung bzw. Skepsis seitens der Hegepflichtigen - insbesondere der beruflichen Fischerei -, dennoch gute Ansätze und zum Teil große Bereitschaft auch für noch höhere Anforderungen in den Hegeplänen.

Frage 8:

Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass angesichts des großen Eigeninteresses der Berufs- und Binnenfischer am guten Zustand natürlicher Gewässer und ihrer nachhaltigen Nutzung der im Gesetz festgeschriebene planerische Aufwand zur Erstellung von Hegeplänen sowie der Aufwand zur Kontrolle und Genehmigung der Pläne unangemessen hoch ist?

Wenn nein, - wie stellt sich die Situation aus Sicht der Landesregierung dar?

Nein. Andere Bundesländer stellen zumindest gleich hohe zum Teil noch höhere Anforderungen. Die Bedenken der Hegepflichtigen in Schleswig-Holstein sind bekannt. Um deren Vorbehalte abzubauen und den zumutbaren Aufwand zu minimieren, hat das Ministerium für ländliche Räume für die Dauer von zunächst 4 Jahren Mittel aus der Fischereiabgabe (insgesamt 560 TDM) für die Entwicklung eines Hegemanagements bereitgestellt. Vorgesehen ist die Beratung und Mitwirkung durch einen Fischereibiologen an der Nahtstelle zwischen Fischerei und Fischereiverwaltung in allen Hegeangelegenheiten von der Einrichtung der Fischereibezirke bis zur Aufstellung genehmigungsreifer Hegepläne.

Frage 9:

Sind die personellen Kapazitäten im Bereich der oberen Fischereibehörde nach Einschätzung der Landesregierung ausreichend, um die nach dem Gesetz von den Fischereiberechtigten aufzustellenden Hegepläne in angemessener Zeit bearbeiten und genehmigen zu können?

Wenn ja, - warum liegt die Verordnung über die Einrichtung und Abgrenzung der Fischereibezirke noch nicht vor?

Wenn nein, - teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung von Hegeplänen entbehrlich sind?

Durch die Aufgabenstellung des künftigen Beraters für Hegeangelegenheiten werden bei der oberen Fischereibehörde die Voraussetzungen für eine zeitlich angemessene Bearbeitung und Genehmigung der aufzustellenden Hegepläne wesentlich verbessert. Engpässe werden vielmehr in der Kontrolle der Hegemaßnahmen zu erwarten sein, so lange nicht flächendeckend Fischereigenossenschaften (§§ 22, 23 LFischG) als Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Selbstkontrolle der Hegemaßnahmen (§ 22 Abs. 2 LFischG) errichtet sind.

Die Auffassung, dass die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung von Hegeplänen entbehrlich sind, wird nicht geteilt.